



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

**Lehrstuhl für Privat-
und Wirtschaftsrecht**

Rämistrasse 74/3
CH-8001 Zürich
Tel. +41 44 634 48 71
Fax +41 44 634 43 97
lst.vondercrone@rwi.unizh.ch
www.rwi.uzh.ch/vdc

**Übungen im Obligationenrecht
Allgemeiner Teil
Herbstsemester 2009**

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone
Ordinarius

Fall 5

Der Avvocato Renzo Azzecca-Garbugli, ein berühmter Wirtschaftsanwalt aus dem Tessin, hat ein Ferienhaus unweit des Lago d'Isola in San Bernardino (GR) gekauft, um sich und seiner Lebenspartnerin Vittoria eine Oase der Muse und Ruhe für das Wochenende zu gönnen.

Aus dem Erlös einer grossen Transaktion mit einem Mailänder Unternehmer kaufte er sich letzten Sommer einen brandneuen Maserati Quattroporte S. Um sein neues Schmuckstück, das ihm sehr ans Herz gewachsen ist, ausreichend vor der harten Witterung zu schützen, möchte er die bestehende Garage unweit des Seeufers abreißen und durch eine neuere Konstruktion ersetzen. Für die Planung und Bauleitung gewinnt er einen alten Freund aus seiner Studentenzeit in Zürich, den Architekten Alphonse du Château. Dieser ist aufgrund einer Vollmacht berechtigt, Azzecca-Garbugli für sämtliche Vertragsabschlüsse im Zusammenhang mit dem Bau rechtsgültig zu vertreten.

Du Château bestellt im Namen des Azzecca-Garbugli beim lokalen Einzelunternehmer Francesco Cementis den nötigen Beton für die Garage. Aufgrund des Zeitplans, welcher die verschiedenen Arbeitsschritte des Garagenbaus koordiniert, vereinbart du Château mit Cementis die Lieferung des Betons am Freitag, den 23. Oktober 2009 zwischen 13:00 und 14:00 Uhr. Cementis hat den bestellten Beton jedoch bis heute nicht geliefert.

Frage: Welche Ansprüche hat Azzecca-Garbugli gegenüber Cementis?

Variante 1: Cementis transportiert die gewünschte Menge Beton zum vereinbarten Zeitpunkt zur Baustelle. Mit Erstaunen stellt er fest, dass die Schalung, in welche der Beton zu giessen ist, noch nicht erstellt ist. Cementis bleibt somit auf seiner Lieferung von 7 m³ Beton sitzen, für welche er keine andere Verwendung hat. Ihm entsteht dadurch ein Schaden von CHF 1'700.- (entgangener Gewinn für den Beton à CHF 180.- pro m³, sowie Kosten für die Entsorgung des unbrauchbaren Betons). Wie ist die Rechtslage?



Variante 2: Cementis erreicht die Baustelle rechtzeitig mit der bestellten Menge Beton. Er findet wohl eine Schalung vor. Die Zufahrt ist allerdings ungenügend gesichert und ziemlich schmal. Da die Gefahr gross ist, dass sein 4-Achs-Lastwagen mit den 7 m³ Beton abrutscht, verweigert Cementis die Leistung. Du Château kann die Sicherheitsmängel nicht kurzfristig beheben lassen, da auf dem Bauplatz zur Zeit keine schweren Baumaschinen vorhanden sind. Hat Azzecca-Garbugli Ansprüche gegenüber Cementis?

Variante 3: Ändert sich im Vergleich zu Variante 2 etwas, wenn die Zufahrt zur Baustelle genügend sicher, die Schalung aber mangelhaft konstruiert ist, so dass die Gefahr besteht, dass der Beton in den nahegelegenen Lago d'Isola ausläuft?